

Deutscher Bundestag

Fachbereich Europa

Aktueller Begriff Europa

Das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-221/17 (Tjebbes): Unionsrechtliche Anforderungen an den Verlust der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes

In seinem Urteil vom 12. März 2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache C-221/17 (Tjebbes) seine Rechtsprechung zu den aus der Unionsbürgerschaft nach Art. 20 AEUV folgenden Anforderungen für das mitgliedstaatliche Staatsangehörigkeitsrecht konkretisiert. Mit Blick auf die im Ausgangsverfahren streitigen niederländischen Vorschriften über den kraft Gesetzes eintretenden Verlust der Staatsangehörigkeit stellt der Gerichtshof fest, dass es gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt, "wenn die relevanten innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu keinem Zeitpunkt eine Einzelfallprüfung der Folgen dieses Verlusts für die Situation der Betroffenen aus unionsrechtlicher Sicht erlaubten" (Rn. 41). In dieser Allgemeinheit stellt die Formulierung auch die im deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) vorgesehenen Regelungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes in Frage, in denen gerade keine einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgesehen ist. Nach dem Entwurf eines "Dritten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes" vom 29. April 2019 (Drs. 19/9736) soll diese Regelung nun auf weitere Fälle ausgedehnt werden.

Rechtlicher Hintergrund: Art. 20 AEUV verleiht jeder Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, den Status eines Unionsbürgers. An die Unionsbürgerschaft knüpfen die Art. 21-24 AEUV sowie die einschlägigen sekundärrechtlichen Konkretisierungen wie die Freizügigkeitsrichtlinie umfangreiche Rechte. Der Gerichtshof betont in ständiger Rechtsprechung, dass der Unionsbürgerstatus dazu bestimmt sei, der "grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten" zu sein (siehe nur EuGH, Rs. C-673/16, Coman, Rn. 30, dort mit weiteren Nachweisen). Die Zuständigkeit zur Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit liegt indes allein bei den Mitgliedstaaten. Aufgrund der in Art. 20 AEUV geregelten Akzessorietät der Unionsbürgerschaft entscheidet das mitgliedstaatliche Staatsangehörigkeitsrecht somit zugleich über den Erwerb und Verlust der Unionsbürgerschaft und sämtlicher damit verbundener Rechte. Mit Blick auf diese Verknüpfung entschied der Gerichtshof in der Rechtssache C-135/08 (Rottmann), dass die mitgliedstaatlichen Behörden bei der Prüfung einer Entscheidung über den Verlust der Staatsangehörigkeit im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung die möglichen Folgen zu berücksichtigen haben, die diese Entscheidung für den Betroffenen und gegebenenfalls für seine Familienangehörigen in Bezug auf den Verlust der Unionsbürgerrechte mit sich bringt. In der Sache deutet dieses Urteil den Unionsbürgerstatus nach Art. 20 AEUV als eigenständige unionsrechtliche Gewährleistung. Das Ausgangsverfahren der Rechtssache Rottmann betraf den Verlust der Staatsangehörigkeit aufgrund einer behördlichen Einzelfallentscheidung und enthält keine eindeutigen Hinweise darauf, ob auch der Verlust der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes, also ohne einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung, den unionsrechtlichen Anforderungen genügen kann.

Verfasser: Dr. Tobias Fuchs

Fachbereich Europa (PE 6), Telefon: +49 30 227-33614, vorzimmer.pe6@bundestag.de



Ausgangsrechtsstreit: Die in der Rechtssache Tjebbes streitigen niederländischen Vorschriften regeln für bestimmte Situationen den Verlust der niederländischen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes. Dies betrifft zum einen Volljährige, die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen und während eines ununterbrochenen Zeitraums von zehn Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gebiets der Union hatten. Zum anderen betrifft dies Minderjährige, deren Vater oder deren Mutter die niederländische Staatsbürgerschaft aufgrund bestimmter Vorschriften verliert. Die Kläger des Ausgangsverfahrens beantragten bei den niederländischen Behörden die Ausstellung eines Reisepasses, was unter Verweis auf den nach diesen Vorschriften kraft Gesetzes eingetretenen Verlust der Staatsangehörigkeit abgelehnt wurde.

Entscheidung: Zunächst bestätigt der Gerichtshof seine bisherige Rechtsprechung, wonach der Verlust des durch Art. 20 AEUV verliehenen Status und der damit verbundenen Rechte unter das Unionsrecht fällt. Es stelle jedoch grundsätzlich ein legitimes Allgemeininteresse eines Mitgliedstaates dar, das zwischen ihm und seinen Staatsbürgern bestehende Verhältnis besonderer Verbundenheit und Lovalität sowie die Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten, die dem Staatsangehörigkeitsband zugrunde liegen, zu schützen. Der Mitgliedstaat dürfe daher das Fehlen oder den Wegfall einer echten Bindung zwischen ihm und seinen Bürgern grundsätzlich mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit verbinden. Es sei jedoch Aufgabe der mitgliedstaatlichen Behörden und Gerichte, die Auswirkungen des Verlustes des Unionsbürgerstatus für den Betroffenen und seine Familienangehörigen im Rahmen der unionsrechtlich geboten Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen. Dies führt den Gerichtshof zu dem Schluss, dass es gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstieße, "wenn die relevanten innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu keinem Zeitpunkt eine Einzelfallprüfung der Folgen dieses Verlusts für die Situation der Betroffenen aus unionsrechtlicher Sicht erlaubten" (Rn. 41). Interessanterweise beschränkt sich der EuGH nicht auf die Feststellung der Unvereinbarkeit der fraglichen niederländischen Vorschriften mit dem Unionsrecht. Vielmehr zeigt er den Behörden auf Anregung des vorlegenden Gerichts einen Weg auf, die gebotene Einzelfallprüfung bereits im Ausgangsrechtstreit (und nicht erst nach Anpassung des niederländischen Staatsangehörigkeitsrechts) vorzunehmen: "Hieraus folgt, dass [...] die zuständigen nationalen Behörden und Gerichte in der Lage sein müssen, bei der Beantragung eines Reisedokuments oder eines anderen Dokuments zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit durch eine betroffene Person inzident die Folgen dieses Verlusts der Staatsangehörigkeit zu prüfen und gegebenenfalls die Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen rückwirkend wiederherzustellen" (Rn. 42).

Ausblick: Auch das deutsche Recht sieht in bestimmten Fällen den Verlust der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes vor, u. a. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 StAG). Diese Vorschriften sollen nun nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 29. April 2019 (Drs. 19/9736) auf Fälle der "konkrete[n] Beteiligung an Kampfhandlungen einer Terrormiliz im Ausland" erweitert werden. Zwar sieht § 30 StAG die Möglichkeit vor, das Bestehen oder Nichtbestehen der Staatsangehörigkeit behördlich feststellen zu lassen. Allerdings findet in diesem Zusammenhang keine einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung statt. Vor dem Hintergrund des vom Gerichtshof in der Rechtssache Tjebbes formulierten Gebots einer Einzelfallprüfung stellt sich die Frage, ob die deutschen Vorschriften über den Verlust der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes in dieser Form fortbestehen können. Für Fälle, in denen der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit für den Betroffenen zugleich den Verlust seines Unionsbürgerstatus bedeutet, erscheint dies zweifelhaft. Zwar wäre hierbei auch zu berücksichtigen, dass § 13 StAG eine Ermessensentscheidung über den Antrag eines ehemaligen Deutschen auf Einbürgerung vorsieht (siehe hierzu bereits die Ausarbeitung des Fachbereichs Europa PE 6 - 3000 - 109/15). Die vom Gerichtshof in der Rechtssache Tjebbes geforderte rückwirkende Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit des Betroffenen ermöglicht diese Vorschrift jedoch nicht.